

# SCHIEDSSPRUCH

der

**Schiedskommission**

der

**Friedrich-Schiller-Universität Jena**

vom

**16.05.2009**

## **Im Beschwerdeverfahren BV 2/2009**

nach §§ 32 Abs. 1, 33 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Fassung vom 11.12.2007 (im Folgenden: Satzung)

beantragt von           – Annemarie Röder und  
                                  – Marcel Eilenstein

## **hat die Schiedskommission entschieden:**

1. Das Listenkennwort „LSD ins Trinkwasser statt Studiengebühren“ ist nicht als verfassungsfeindlich, sittlich anstößig oder irreführend i.S.v. § 7 Abs. 8 der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Fassung vom 27. Januar 2009 (im Folgenden: WahlO) anzusehen.
2. Der Beschluss des Wahlvorstandes, das genannte Kennwort zurückzuweisen, wird nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 Satzung der Studierendenschaft aufgehoben.

## **Tatbestand:**

Die Antragsteller reichten beim Wahlvorstand als Kennwort für ihren Listenwahlvorschlag „LSD ins Trinkwasser statt Studiengebühren“ ein. Dies erachtete der Wahlvorstand als eine Verherrlichung von Drogen selbst sowie von deren Verwendung. In der Anhörung am

14.05.09 wurde deutlich, dass der Wahlvorstand das Kennwort deshalb als „sittlich anstößig“ i.S.v. § 7 Abs. 8 WahlO auffasste und daher einstimmig (4 / 0 / 0, vgl. Protokoll des Wahlvorstands vom 11.05.09) dessen Zurückweisung beschloss.

Hiergegen legten die Antragsteller Widerspruch ein, dem der Wahlvorstand unter Hinweis auf seine vorangegangene Entscheidung aber ebenfalls nicht abgeholfen hat.

Daraufhin reichten die Antragsteller nach §§ 32 Abs. 1, 33 Satzung eine Beschwerde beim Wahlvorstand ein, welche der Schiedskommission unverzüglich weitergeleitet wurde. Die Schlichtungsmöglichkeiten zwischen den Parteien (vgl. § 33 Abs. 5 Satzung) wurden in der Anhörung vom 14.05.09 ausgeschöpft, eine Einigung konnte nicht erreicht werden. Die Antragsteller begehren die Aufhebung der Zurückweisung ihres Kennwortes sowie die Verpflichtung des Wahlvorstandes, das Kennwort für die Liste der Antragsteller zu verwenden.

Nach interner Beratung hat die Schiedskommission der Beschwerde stattgegeben.

Die Entscheidung erging einstimmig.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Beschwerde ist sowohl zulässig als auch begründet.

#### **A.**

#### **Zulässigkeit**

**I.** Die Antragsteller sind immatrikulierte Studierende an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Nach § 33 Abs. 1, Abs. 2 lit. a) Satzung steht ihnen daher die Möglichkeit der Beschwerde zu gegen Beschlüsse, die sie in ihren Rechten als Mitglieder der Studierendenschaft verletzen. Da eine unrechtmäßige Zurückweisung ihres Kennwortes eine Verletzung ihres in § 14 Abs. 1 S. 1 Satzung statuierten Rechts auf Chancengleichheit bei der Wahl zum Studierendenrat darstellt, sind sie auch antragsbefugt.

**II.** Der Antrag ist auch statthaft. Zwar nennt § 7 Abs. 8 WahlO nicht ausdrücklich die Möglichkeit einer Beschwerde an die Schiedskommission, wie dies beispielsweise in § 3 Abs. 5 WahlO vorgesehen ist. Daraus ergibt sich aber nicht, dass eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Wahlvorstandes stets nur dann möglich sein soll, sofern diese Möglichkeit von der Wahlordnung *ausdrücklich* eröffnet wird. Dies ergibt sich aus mehreren Erwägungen:

1. Zum einen fehlt es an einer positiven Statuierung, wonach Beschwerden gegen Entscheidungen des Wahlvorstands nur zulässig sein sollen, sofern die Wahlordnung dies vorsieht. Hätte der Ordnungsgeber dies gewünscht, hätte er eine § 49 Bundeswahlgesetz entsprechende Klausel in die Wahlordnung aufnehmen können.

2. Angesichts der Tatsache, dass die Wahlordnung nur an einer einzigen Stelle die Möglichkeit des Widerspruchs gegenüber der Schiedskommission ausdrücklich erwähnt, erscheint es auch unwahrscheinlich, dass es der mutmaßliche Wille des Ordnungsgebers gewesen sein sollte, die Beschwerdemöglichkeit auf die positiv genannten Fälle zu beschränken, da dadurch das Recht der Studierenden auf eine Kontrolle der Entscheidungen des Wahlvorstands in außerordentlich erheblicher Weise reduziert worden wäre.

3. Gegen eine solche Intention spricht auch der umfangreiche Katalog an Maßnahmen, deren Beschließung durch die Schiedskommission § 35 Abs. 1 Satzung nicht nur gegenüber den Organen der Studierendenschaft, sondern auch gegenüber dem Wahlvorstand zulässt. Ließe man deren Anwendung nur im Wahlprüfverfahren nach § 18 Abs. 4 Satzung zu – d.h. erst nach der Durchführung der Wahl, so würde man die systematische Stellung des § 35 Satzung außer Acht lassen: Dieser befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den allgemeinen Vorschriften bezüglich einer an die Schiedskommission zu richtenden Beschwerde. Die Maßnahmen des § 35 Abs. 1 Satzung sollen daher gegenüber dem Wahlvorstand grundsätzlich bei allen Beschwerden nach § 33 Satzung Anwendung finden. Der Maßnahmenkatalog des § 35 Abs. 1 Satzung setzt daher voraus, dass auch im Stadium *vor* der Durchführung der Wahl grundsätzlich die Möglichkeit einer Beschwerde gegen Entscheidungen des Wahlvorstands gegeben ist, anderenfalls würde § 35 Satzung entgegen seiner systematischen Stellung nur im zeitlich nachgelagerten Wahlprüfverfahren nach § 18 Abs. 4 Satzung angewendet werden können.

4. Zum anderen spricht gegen die Statthaftigkeit der Beschwerde auch nicht § 30 Abs. 1 Satzung, wonach die Schiedskommission nur zur „Schlichtung von Streitigkeiten über die

ordnungsgemäße Anwendung dieser Satzungsbestimmungen ...“ berufen ist (Hervorhebung durch die Schiedskommission). Durch die Verlagerung eines Regelungsbereiches aus der Hauptsatzung in eine Ergänzungsordnung kann § 73 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ThürHG – wonach die Studierendenschaft die Zuständigkeit und das Verfahren bei Streitigkeiten zu regeln hat – nicht umgangen werden. Zwar spricht § 73 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ThürHG auch von „Streitigkeiten über die Anwendung der Satzung“ – im Umkehrschluss aus Nr. 5 der genannten Vorschrift ergibt sich aber, dass das Thüringer Hochschulgesetz davon ausgeht, dass die Bestimmungen über Wahl (Nr. 1) in der (Haupt-) Satzung selbst enthalten sind (denn Nr. 5 gestattet lediglich die Finanzordnung in Form einer „gesonderten Satzung“). § 73 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ThürHG erfasst daher auch Streitigkeiten über Wahlvorschriften. Im Ergebnis ist § 30 Abs. 1 Satzung durch eine gesetzeskonforme Auslegung mit § 73 Abs. 2 ThürHG in Einklang zu bringen, nämlich dahingehend, dass die Schiedskommission auch zur Schlichtung von Streitigkeiten über die Wahlordnung bzw. deren Anwendung berufen ist.

5. Letztendlich sprechen auch Sinn und Zweck der Schiedskommission – eine Kontrolle der Beschlüsse von Organen der Studierendenschaft und der Beschlüsse des Wahlvorstands innerhalb der Studierendenschaft auf ihre Rechtmäßigkeit zur Wahrung des Ansehens und der Ressourcen der Studierendenschaft – spricht letztlich für die Statthaftigkeit einer Beschwerde.

## **B.**

### **Begründetheit**

Der Antrag ist auch begründet, denn die Ablehnung des Kennwortes durch den Wahlvorstand beruhte auf einem Ermessensfehler und verletzte die Antragsteller daher in ihrem Recht auf Chancengleichheit bei der Wahl.

**I.** Grundsätzlich erscheint zweifelhaft, ob die Vorschrift des § 7 Abs. 8 WahlO überhaupt vereinbar ist mit dem in § 14 Abs. 1 S. 1 Satzung statuierten Gebot der Freiheit und Gleichheit der Wahl. Zwar kann das Verbot irreführender Kennwörter noch aus der Funktion von Wahlen selbst abgeleitet werden – denn ihre Aufgabe, demokratische Legitimation zu verleihen, können Wahlen nur dann erfüllen, wenn die Kandidaten für den Wähler unmissverständlich identifizierbar bzw. unterscheidbar sind – und ist daher nicht zu beanstanden. In Bezug auf die zweite Tatbestandsvariante (sittlich anstößig) erscheint dies hingegen fraglich. Als Akt der demokratischen Legitimationsstiftung kann es nicht die Aufgabe von Wahlen sein, sittliche Moralvorstellungen zu verteidigen – insbesondere dann

nicht, wenn Wahlkandidaten gerade die Überwindung sittlicher Einschränkungen erreichen wollen. Daraus und auch aus der Unbestimmtheit des Begriffes folgt zumindest, dass das Tatbestandsmerkmal eng auszulegen ist und dessen Einschlägigkeit nicht vorschnell angenommen werden darf. Die Frage der Vereinbarkeit des § 7 Abs. 8 WahlO mit § 14 Abs. 1 S. 1 Satzung kann aber dahingestellt bleiben, wenn das streitgegenständliche Kennwort – wie vorliegend – bereits ersichtlich nicht sittenwidrig ist.

**II. 1.** Grundsätzlich gewährt § 7 Abs. 8 WahlO dem Wahlvorstand ein sog. Entschließungsermessen, d.h. er kann selbst entscheiden, ob ein Kennwort „sittlich anstößig“ ist oder nicht. Die Entscheidung des Wahlvorstands ist daher von der Schiedskommission nur dahingehend überprüfbar, ob der Wahlvorstand sein Ermessen pflichtgemäß ausgeübt hat, d.h. ob sog. Ermessensfehler vorliegen.

2. Neben der grundsätzlich engen Auslegung des Begriffs der Sittenwidrigkeit ist dabei insbesondere zu beachten, dass aufgrund der Bedeutung von Wahlen für den demokratischen Prozess ein „robustere[r] Sprachgebrauch“ zulässig ist, als dies etwa bei Meinungsäußerungen über Personen der Fall ist (vgl. BVerfG NJW 1985, 2521, 2522). Von der Meinungsfreiheit erfasst sind nicht nur ironische, sondern auch „beißend satirische“ Darstellungen. Gegen die Annahme von Sittenwidrigkeit spricht es somit, wenn hinter einer unkonventionellen, gegebenenfalls als unseriös empfundenen Aussage, doch eine politische Aussage erkannt werden kann.

3. Im vorliegenden Fall sieht es die Schiedskommission als erwiesen an, dass dem Kennwort „LSD ins Trinkwasser statt Studiengebühren“ eine solche politische Aussage entnommen werden kann. Durch die Gegenüberstellung von Studiengebühren und der Idee, Rauschgift in das öffentliche Trinkwasser zu mischen, wird deutlich, dass lediglich die – nach Auffassung der Wahlkandidaten als solche zu begreifende – Absurdität von Studiengebühren thematisiert werden soll. Der Wahlvorstand hat nach Ansicht der Schiedskommission die Grenzen möglicher Wahlwerbung hier hingegen zu eng betrachtet und ist daher fälschlicher Weise von der Ernsthaftigkeit des Aufrufs ausgegangen. Ausgehend von dieser Prämisse wäre der Aufruf zur Anreicherung von LSD im Trinkwasser sicherlich gleichzustellen mit dem Aufruf, Drogen zu konsumieren und damit auch sittenwidrig. Nach Ansicht der Schiedskommission liegt aber gerade in dieser Prämisse der Ermessensfehler des Wahlvorstands. Aufgrund des oben aufgezeigten Maßstabs genügt es, wenn zumindest nicht ausgeschlossen ist, dass die Satire des Kennwortes wenigstens von einigen Wählern erkannt wird. Denn schon dann liegt

kein Verstoß mehr gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden vor. So liegt es hier.

Der Beschluss des Wahlvorstandes, das Kennwort nicht anzunehmen, wird daher aufgehoben. Gleichzeitig wird der Wahlvorstand verpflichtet, dass Kennwort anzunehmen.

Maximilian Steinhaus

Sascha Bohn

Raik Henker